

Stellungnahme

zu Fragen zum Verhältnis generative KI und UrhR

30. August 2024

Seite 1

Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. August 2024 und die Möglichkeit, zu dem Fragebogen der EU-Ratspräsidentschaft Stellung zu nehmen. Im Einzelnen äußern wir uns zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Do you think that practical means such as the introduction of certain standards or the development of an EU-wide database, etc., could be introduced in order to provide more legal certainty within the EU regarding the functioning of the opt-out system? If yes, what practical tools would you envisage in this field?

Grundsätzlich sind praktische Maßnahmen, die einen unkomplizierten Nutzungsvorbehalt („Opt-out“) ermöglichen, sicherlich sinnvoll. Das gilt nicht zuletzt für das Angebot von geeigneten Standards. Dagegen halten wir den Aufbau einer EU-weiten Datenbank für Nutzungsvorbehalte („Opt-out“) nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL für nicht unproblematisch. Das gilt jedenfalls dann, wenn an die Eintragung des Opt-out rechtliche Konsequenzen geknüpft werden. Schon die Notwendigkeit eines Vorbehalts, um die Anwendung der Schrankenregelung für TDM auszuschließen, begegnet rechtlichen Bedenken. Diese würden nochmals deutlich verstärkt werden, wenn Rechtsinhaber verpflichtet wären, Nutzungsvorbehalte in ein Register einzutragen.

Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach hiesiger Ansicht die TDM-Schrankenregelung nach Art. 4 DSM-Richtlinie im Hinblick auf das Training generativer KI unter Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken ohnehin keine Anwendung findet. Rechtspolitisch wäre es wünschenswert, wenn dies in geeigneter Weise auf europarechtlicher Ebene klargestellt werden könnte.

2.a Taking into account the labelling and watermarking provisions of the AI Act, do you consider that specific additional obligations should be considered for deployers (users such as creators using generative AI) to label other types of generative AI content and what would be the justification for this?

Das KI-Gesetz sieht in Art. 50 verschiedene Transparenzpflichten für Anbieter („provider“) und Betreiber („deployer“) bestimmter KI-Systeme vor. Erfasst werden insbesondere auch KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck, wie generative KI. Die Transparenzpflichten richten sich nach Art. 50 KI-Gesetz aber vor allem an die Anbieter von KI-Systemen, nicht aber an die Betreiber solcher Systeme. Hier stellt sich zunächst die Frage, in welchem Verhältnis Art. 50 Abs. 2 KI-Gesetz (Anbieter) zu Art. 50 Abs. 4 KI-Gesetz (Betreiber) steht. Wenn nach Art. 50 Abs. 2 KI-Gesetz die Anbieter von KI-Systemen verpflichtet sind, dauerhaft – gegenüber jedermann – sicherzustellen, dass der Output des KI-Systems als künstlich erzeugt erkennbar ist, wäre die Transparenzpflicht der Betreiber lediglich ergänzend von Bedeutung. Das Verhältnis und die Reichweite der jeweiligen Transparenzpflichten sollte deshalb in geeigneter Form klargestellt werden.

Betracht man nur die Transparenzpflichten der Betreiber, so sind diese aus hiesiger Sicht nicht sehr weitgehend. Für Betreiber eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt, besteht nach Art. 40 Abs. 4 UA 1 KI-Gesetz eine Transparenzpflicht nur bei Deepfake-Erzeugnissen. Soweit es um KI-generierte Texte geht, beschränkt sich die Transparenzpflicht nach § 50 Abs. 4 UA 2 KI-Gesetz auf Publikationen, die darauf angelegt sind, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Erfasst werden damit vor allem Presseerzeugnisse. Allerdings findet die Transparenzpflicht auch bei derartigen Texten keine Anwendung, wenn diese menschlich überprüft oder einer redaktionellen Kontrolle unterzogen worden sind und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung trägt. Hier wäre in jedem Fall eine Klarstellung wichtig, dass die Überprüfung stets – also auch bei der redaktionellen Kontrolle – durch einen Menschen vorgenommen werden muss.

Insgesamt bleibt es aber im Ergebnis dabei, dass für eine Vielzahl von KI-Erzeugnissen seitens der Betreiber keine Transparenzpflichten bestehen. Dies erscheint nicht unproblematisch. Es wäre wünschenswert, wenn generell erkennbar wäre, ob es sich bei einem Film, einem Musikstück, einem Bild oder einem Text um ein KI-Produkt handelt. Hierfür spricht nicht zuletzt der Gedanke einer Art „Verbraucherschutz“. Aus urheberrechtlicher Sicht ist dieser Punkt aber vor allem deshalb von Bedeutung, weil bei KI-Produkten nach allgemeiner Auffassung kein

Urheberrecht entsteht und derartige Produkte den Regelungen des Urheberrechts – sieht man von einzelnen Leistungsschutzrechten ab – nicht unterliegen. Nicht zuletzt bestehen für diese Produkte keine gesetzlichen Vergütungsansprüche für gesetzlich erlaubte Nutzungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es deshalb durchaus sinnvoll, eine generelle Offenlegungspflicht zumindest für Produkte, die ausschließlich KI-generiert sind, einzuführen.

2.b When considering such possible obligation, do you think it is necessary to differentiate between various types of works and other subject matter (e.g., audio, visual, audiovisual or textual content) from a watermarking/labelling perspective? Are there specific areas where such labelling (e.g., in the case of performances) would be more justified from a copyright perspective?

Grundsätzlich könnte durchaus geprüft werden, inwieweit Differenzierungen bei den unterschiedlichen Werkkategorien im Hinblick auf Offenlegungspflichten möglich und notwendig sind. Das ändert allerdings nichts daran, dass reine KI-Produkte generell in geeigneter Weise als solche gekennzeichnet werden sollten.

3. In your view, what measures could be taken at EU level to facilitate the conclusion of licenses between rightholders and AI developers?

Aus hiesiger Sicht wäre es sehr wichtig, dass Lizenzvereinbarungen zwischen Rechteinhabern und KI-Entwicklern, die insbesondere auch eine angemessene Vergütung sicherstellen, ermöglicht werden. Das schließt die Vergabe von Lizzenzen durch Verwertungsgesellschaften, soweit ihre Berechtigten dies wünschen, ein. Besonders hilfreich wäre es dabei, wenn auf EU-Ebene – wie oben bereits ausgeführt – klargestellt werden könnte, dass die TDM-Schrankenregelung nach Art. 4 DSM-RL für KI-Trainingszwecke keine Anwendung findet. Denn damit wäre deutlich gemacht, dass die diesbezügliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken stets einer Einwilligung der Rechteinhaber bedarf, ohne dass es auf einen aufwendigen und schwer umsetzbaren Opt-out ankommt. Ferner ist mit Blick auf Lizenzvereinbarungen von erheblicher Bedeutung, dass die Anbieter von KI-Systemen ihren Verpflichtungen nach Art. 53 KI-Gesetz – insbesondere im Hinblick auf die „detaillierte Zusammenfassung“ der verwendeten Inhalte nach Art. 53 Abs. 1 lit. d) KI-Gesetz – nachkommen.

4. Zusätzlich interessiert uns, welche Vorkehrungen Verwertungsgesellschaften (z.B. in Wahrnehmungsverträgen) treffen, um eine Anmeldung nicht urheberrechtlich geschützter KI-generierter Inhalte zu verhindern.

Die VG WORT nimmt nach ihrem Wahrnehmungsvertrag (vgl. § 2 WV) vorrangig, wenn auch nicht nur, Rechte an urheberrechtlich geschützten Sprachwerken wahr. Auch der Verteilungsplan sieht in § 1 Abs. 1 VT-Plan vor, dass nur Auszahlungen an Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten möglich sind. Eine Ausschüttung für reine KI-Produkte, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, scheidet damit im Grundsatz aus. Allerdings ist es im Massengeschäft einer Verwertungsgesellschaft praktisch ausgeschlossen, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob es sich tatsächlich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt. Das schließt selbstverständlich Stichproben und Nachprüfungen bei Verdachtsfällen nicht aus. Eine sichere Software-basierte Überprüfung ist nach hiesiger Kenntnis bisher aber leider nicht vorhanden. Vorsichtshalber lässt sich die VG WORT bei den Meldungen der Werke deshalb nochmals explizit bestätigen, dass es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, welches nicht ausschließlich durch Verwendung von KI-Systemen erstellt wurde.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Robert Staats